

men ist, so dürfte dagegen zu erinnern sein, daß alle diejenigen Staaten, in welchen es angenommen ist, (nach Seite 492 der Beilagen zu dem Decret vom 20. December 1839, Frankreich, Belgien, Holland, der größte Theil von Oberitalien, Baden, Hessen-Darmstadt und Rheinbaiern) mehr oder weniger von unsern Grenzen entfernt sind, mithin keineswegs in einer so engen und unmittelbaren Verkehrsverbindung mit unserm Lande stehen, als dieses rücksichtlich der benachbarten Länder der Fall ist.

Allein gerade alle Sachsen einschließenden Nachbarstaaten, und insbesondere das mit uns in dem engsten Grenz- und Gewerksverkehre stehende Königreich Preußen haben bis jetzt das metrische System weder angenommen, noch auch nur zu einer künftigen Annahme desselben sich geneigt gezeigt.

Unverkennbar würde aber die isolirte Einführung eines neuen Maaß- und Gewichtsystems und die hieraus nothwendig folgende Umgestaltung aller in dem Verkehre mit den benachbarten Staaten, besonders denjenigen bedeutendern Umfangs und größerer Volkszahl, üblichen Maaß- und Gewichtsverhältnisse die nachtheiligsten und verderblichsten Folgen für diesen Verkehr herbeiführen.

Seit langer Zeit und besonders seitdem durch den Anschluß Sachsens an den deutschen Zollverein an den meisten Grenzen unsers Vaterlandes die den Verkehr hemmenden Zollschranken beseitigt wurden, erfreuen sich die den Grenzen näher liegenden Orte desselben des lebhaftesten gegenseitigen Verkehrs mit den Bewohnern der benachbarten Länder, namentlich des die Grenzen Sachsens zum größten Theile umschließenden Königreichs Preußen, durch fortwährenden gegenseitigen Austausch der Producte und Bedürfnisse. Dieser ganze Verkehr ist durchaus nach den bisher üblichen Maaßen und Gewichten geregelt, und jede aufgedrungene Veränderung dieser Verhältnisse würde im höchsten Grade störend auf denselben einwirken und insbesondere dem Ausländer Veranlassung zu Mißtrauen wegen einer daraus für ihn resultirenden Benachtheiligung und Verkürzung geben. Unendlich schwer würde es schon fallen, den Ausländer, und vorzüglich die große Zahl der die Wochenmärkte der Grenzorte besuchenden Landleute rücksichtlich der von ihnen eingeführten Producte an die neuen Maaße und Gewichte zu gewöhnen und zur Umänderung und Umgestaltung der bisher gewohnten Formen und Größenverhältnisse zu zwingen, wobei wir nur beispielsweise der so häufig aus dem Auslande auf die Wochenmärkte der Grenzorte eingebrachten Butter gedenken wollen; noch weit schwieriger würde es aber sein, den Ausländer zu überzeugen, daß er bei dem Einkauf der aus den sächsischen Orten zu beziehenden Fabricate und Handelswaaren durch die neuen Maaße und Gewichte nicht benachtheiligt werde, und er würde immer nur den bei der eintretenden Vergrößerung der Maaße und Gewichte von den Verkäufern nothwendig zu erhöhenden Preis der Waare in Anschlag bringen, ohne dagegen auf die vermehrte Quantität den gehörigen Werth zu legen. Wo nur immer möglich, würden die Ausländer bei Verführung ihrer Producte die sächsischen Grenzen zu vermeiden suchen, und selbst in dem Falle, wo die bessere Verwerthung der Producte sie nöthigen sollte, solche auf sächsische Wochenmärkte zu bringen, möchten sie doch häufig vorziehen, die gewonnene Loosung, statt sie zum sofortigen Erkaufe ihrer Bedürfnisse zu verwenden, wie es jetzt in der Regel geschieht, fortzunehmen und die nöthigen Einkäufe in einem Orte ihres Landes zu bewirken, was ihnen namentlich bei den viel gebrauchten Materialwaaren, wo es weniger auf eine große Auswahl ankommt, unter den gegenwärtigen Handelsverhältnissen sehr leicht fallen, und den nachtheiligsten Einfluß auf den für Sachsen so wohlthä-

tigen gegenseitigen Tauschverkehr mit dem Auslande äußern würde.

Hiernächst dürfte zu

5

die Annahme des metrischen Systems für das allgemeine Zollgewicht, welches nur als Basis für die Ausgleichung unter den verschiedenen, dem Zollvereine angehörigen Staaten rücksichtlich der aus dem Zoll ihnen zukommenden gemeinsamen Einnahme dienen soll, die Anwendung desselben auch auf den Verkehr des gemeinen Lebens um so weniger rechtfertigen, da alle benachbarten, dem Zollvereine verbundenen Staaten noch keineswegs einige Neigung gezeigt haben, eine gleiche Anwendung vom Zollgewichte zu machen, ja die Königl. preussische Regierung sich sogar bewogen gefunden hat, durch eine Verordnung vom 13. Februar 1840 ausdrücklich zu erklären:

daß der Gebrauch der Zollgewichte sich lediglich auf die behufs der Erhebung und Controlirung der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben vorkommenden amtlichen Verwiegungen beschränkt, und daß dergleichen Gewichte nur für die Zoll- und Steuerämter, nicht aber für sonstige Behörden oder für Privatpersonen gestempelt werden dürfen, und daher der Gebrauch und Besitz von Zollgewichten, mit Ausnahme der Zoll- und Steuerämter und Wiegungsbehörden, allen denjenigen Behörden und Privatpersonen, welche nach gesetzlichen Vorschriften nur gestempelte Gewichte gebrauchen und besitzen dürfen, bei Vermeidung der bestimmten Strafen überall nicht gestattet ist, auch dergleichen Gewichte nicht zum Verkaufe feil gehalten werden dürfen.

Bei einer so entschiedenen Erklärung der preussischen Staatsregierung läßt sich wohl schwerlich erwarten, daß sie durch den Vorgang Sachsens zu einer Abänderung dieser Bestimmung und zu der Einführung des metrischen Maaß- und Gewichtsystems in den gemeinen Verkehr sich bewogen finden möchte, vielmehr würde unser Vaterland in dieser Hinsicht höchst wahrscheinlich isolirt bleiben und diese Absonderung auf einen der wichtigsten durch den Zollverein für deutschen Handel und Industrie zu erlangenden Vortheile, die innige Handels- und Gewerbsverbindung der Zollvereinsstaaten unter einander störend einwirken. Denn wenn auch jetzt die Maaße und Gewichte der verschiedenen Zollvereinsstaaten nicht ganz gleich sind, so ist doch diese Differenz gegenwärtig ohne Einfluß, theils wegen der stillschweigenden Vereinigung über gewisse bei dem gegenseitigen Verkehre übliche Handelsmaaße, theils weil die Differenz allgemein bekannt und die Reduction, wo sie nöthig wird, schon eingeübt ist.

Unter

6

ist als ein für Sachsen wichtiger Vorzug des metrischen Systems besonders hervorgehoben, daß es keine erhebliche Abänderung der bisher im gemeinen Verkehre üblichen Maaße und Gewichte nöthig mache. Allein so geringfügig auch immer die Abweichungen der bisherigen Trivialmaaße und Gewichte von den neu einzuführenden metrischen Maaßen und Gewichten sein mögen, so bedingen sie doch nothwendig eine durchgängige Umänderung und Umgestaltung der vorhandenen Maaß- und Gewichtswerkzeuge.

Denn nach §. 18 der neuen Maaßordnung (Seite 22) ist der bisherige Dresdner und Leipziger Fuß gleich $\frac{1}{18}$ des neuen sächsischen Fußes, mithin die im gemeintäglichen Verkehre als